

GZ.: MD-IM 299/2008-9  
Miete von Multifunktionsdruckern;  
Antrag auf Zustimmung

Graz, 5.11.2008

Ausschuss für Verfassung, Personal,  
Organisation, EDV, Katastrophenschutz und  
Feuerwehr  
BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Aufgrund einer Bedarfserhebung wurde ermittelt, dass im Magistrat Graz 170 Kopiergeräte, die zum Teil schon 8 Jahre lang im Einsatz sind, durch neue Geräte zu ersetzen sind, wobei die Multifunktionstechnologie zum Einsatz kommt. Ein Multifunktionsdrucker kann sowohl als Kopiergerät als auch als Drucker und Scanner eingesetzt werden, woraus sich Synergie- und Einsparungseffekte ergeben. Die alten Kopiergeräte sind gemietet, inklusive einer Wartung. Die daraus entstehenden Kosten werden bei der derzeitigen Mietregelung direkt von den betroffenen Ämtern getragen.

Von der Bundesbeschaffungsgesellschaft wurde eine Ausschreibung von Multifunktionsdruckern auf der Basis von Miete und Wartung durchgeführt. Weiters wurde die Wartung von gekauften Multifunktionsdruckern ausgeschrieben. Dabei ist die Firma Omega Handelsges.m.b.H., Slamastraße 23, 1230 Wien, als Bestbieter ermittelt worden. Die Entgelte für gemietete Geräte bestehen aus einem monatlichen Fixbetrag und aus einem Betrag, der von den gedruckten Seiten abhängig ist. Sowohl Fixbetrag und Seitenpreis sind vom jeweiligen Gerätetyp abhängig. Für die Wartung von gekauften Multifunktionsdruckern gilt das Gleiche, wobei der monatliche Fixbetrag um den Mietanteil geringer ist. Die Beträge sind aus dem Rahmenvertrag ersichtlich. Die Laufzeit beträgt 60 Monate. Es besteht die Möglichkeit, dass die einzelnen Magistratsabteilungen Multifunktionsgeräte aus diesem Rahmenvertrag abrufen und die Entgelte aus ihrem jeweiligen Globalbudget aufbringen.

Die genaue Höhe der Aufwendungen ist noch nicht bekannt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idgF den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

„1.) Der Abschluß der Rahmenvereinbarung mit der Firma Omega betreffend die Miete und die Wartung von Multifunktionsgeräten wird genehmigt.

2.) Die einzelnen Magistratsabteilungen haben die Möglichkeit, aus der Rahmenvereinbarung mit der Firma Omega Multifunktionsgeräte abzurufen.

3.) Die Bedeckung der anfallenden Entgelte erfolgt im Rahmen der Globalbudgets der Magistratsabteilungen. “

Der Abteilungsvorstand:

Der Magistratsdirektor:

Der Bürgermeister als  
Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses am \_\_\_\_\_.

Die/Der Vorsitzende: